

Erscheint:  
Mittwochs und Sonnabends

Abonnementsspreis:  
Vierteljährlich 10 Mgr.

# Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 100.

Sonnabend, den 14. December

1867.

### Bekanntmachung.

Da eingegangener Anzeige zufolge in dem diesjährigen Roggengetreide nicht unbedeutende Quantitäten von sogenanntem Mutterkorn vorkommen, so haben die Königl. Kreis-Direction Sich bewogen, unter Hinweisung auf die bei gleicher Veranlassung im Jahre 1839 unter dem 13. September desselben Jahres (Kreis-Blt. 75) und im Jahre 1852 unter dem 11. August desselben Jahres erlassene Bekanntmachung (Kreisblatt No. 135) vor dem Gebrauche des vom Mutterkorn nicht gereinigten Getreides zu warnen und allen Landwirthen zur Pflicht zu machen, daß sie möglichste Bemühung zur Reinigung des Getreides vom Mutterkorn durch Werken, Sieben oder Schwemmen vor dem Verkaufe anwenden.

Hierächst darf bei Vermeidung der Confiscation und 20 Thalern Geldbuße, auch nach Besinden noch härterer Ahndung, vom Mutterkorn nicht gereinigtes Getreide, sowie aus demselben bereitetes Mehl oder Brod, welches letztere besonders an der Rinde und auf dem Brühe ein aschfarbiges und bläuliches Ansehen hat, weder auf die Märkte und in die Städte gebracht, noch auch überhaupt nur dergleichen Getreide in den Mühlen zu irgend einem Bechuße verschrotten oder vermahlen werden.

Übrigens werden alle diejenigen, welche sich von dem Verfahren, um mit einem geringen Überreste des Mutterkorns verunreinigten Roggen für den Gebrauch unschädlich zu machen, unterrichten wollen, auf die bereits erwähnte Bekanntmachung vom 13. September 1839 verwiesen.

Budissin, am 3. December 1867.

Königliche Kreisdirektion.  
Freiherr von Gutschmid.

Hansch.

### Bekanntmachung.

Den 16., 17. und 18. d. Mon. soll die Vergütung für die gegenwärtige hiesige Einquartierung auf die Monate Juli, August und September dieses Jahres an die betreffenden Quartierwirthe ausgezahlt werden, und zwar

Montag, den 16. dieses Monats an die Besitzer der Häuser sub Cat.-Nrs. 1 bis mit 100, — Dienstag, den 17. dieses Monats an die Besitzer der Häuser sub Cat.-Nrs. 101 bis mit 250 und — Mittwoch, den 18. dieses Monats an die Besitzer der Häuser sub Cat.-Nrs. 251 bis mit 368.

Die betreffenden Quartierwirthe werden daher hierdurch aufgefordert, an den gedachten Tagen Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Sitzungszimmer auf hiesigem Rathause persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und die betreffenden Geldbeträge gegen Rückgabe der betreffenden Quartierbillets und namensunterschriftliche Quittung in Empfang zu nehmen.

Pulsnitz, am 12. December 1867.

Der Stadtrath.  
Körner, Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Christmarkt Donnerstag, den 19. December d. J. der nächst darauf folgende Wochenmarkt aber

Dienstag, den 24. December d. J.

Der Stadtrath daselbst.  
Bgmstr. Eichel.

### Zeitereignisse.

Dresden, 12. December. Das herzoglich anhaltische Staatsministerium bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Einlösung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1859 für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg zum Betrage von 250,000 in Appoints zu 1 Thlr. ausgegebenen Cassenanweisungen gegen neu angefertigte Cassenanweisungen zu 1 Thlr. als Anfangstermin der 10. December d. J. angesehen und als die Einlösungsstellen die herzogliche Staatsschuldenabfüllungscasse in Bernburg und die herzogliche Landeshauptcasse in Dessau bestimmt worden ist. Die Bekanntmachung des Endtermins, bis zu welchem diese Einlösung zur Vermeidung der Werthlosigkeit der fraglichen Staatskassenscheine bewirkt sein muß, wird vorbehalten.

Nachdem nur erst vor wenigen Tagen durch die von dem sächsischen Generalconsul Gerson in Frankfurt a. M. veranstalteten Sammlungen ein Beitrag von 900 Thalern und 11 Kisten an die Abgebrannten in Johannegeorgstadt eingegangen, ist wieder eine anderweite Sendung von 250 Thlern und 8 Fässern und Kisten mit Kleidungsstücken re. von demselben angeführt.

Der Advocatenpensionsverein hat am 1. December sein 20jähr.

Bestehen gefeiert. Er hat in dieser Zeit 59,663 Thaler an 86 Wittwen und Waisen gezahlt.

Die „Dr. N.“ erfahren, daß gutem Vernehmen nach hervorragende Mitglieder der Ersten Kammer beabsichtigen, in dem Wahlgesetz mehrfache Veränderungen zu beantragen, welche das Wahlrecht erweitern, namentlich werden sie den Census von zwei Thalern durch einen niedrigeren zu ersezgen bestrebt sein. Da auch in der Zweiten Kammer mehrere hervorragende Abgeordnete hierfür thätig sind, ist die freisinnigere Umgestaltung des Wahlgesetzes wohl nicht zu bezweifeln. Die Regierung selbst beabsichtigt, die fünf neuen Stellen, welche ihr in der Ersten Kammer zu stehen, durch die Präsidenten der fünf Handelskammern Sachsen zu besetzen, gewiß eine glückliche Wahl, zumal in der Zweiten Kammer die besondere Vertretung des für das industriereiche Sachsen so wichtigen Handels- und Industriestandes nunmehr aufhören wird. Daß der größere Grundbesitz eine besondere Vertretung erhält oder behält, steht wohl fest. Man kann derartige conservative Elemente nicht ohne Weiteres ihrer Vertretung berauben. So lange Universität, große Städte, großer Grundbesitz bestehen, verlangen sie auch eine Vertretung. Ein Wahlgesetz, daß auf diese Staatseinrichtungen gar keine Rücksicht nähme, würde sicherlich nicht das treue Spiegelbild unseres Landes sein.

